
1. Satzung / Ordnung:	Hauptsatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom: Inkrafttreten am:	06. September 2010; 12. September 2010
3. 1. Änderungssatzung vom: Inkrafttreten am:	11. Mai 2011; 13. Mai 2011
2. Änderungssatzung vom: Inkrafttreten am:	19. Dezember 2013 01. Januar 2014
3. Änderungssatzung vom: Inkrafttreten am:	17. Mai 2016 20. Mai 2016

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 6. September 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Entscheidungen über Grundstückskaufverträge bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall
 5. Verfügungen über sämtliche in Abteilung II und III des Grundbuches einzutragenden und eingetragenen Rechte der Stadt Butzbach,
 6. Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 50.000 € je Einzelfall und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen,
 7. Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 25.000 € je Einzelfall nicht übersteigen,
 8. Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall nicht übersteigen,
 9. Abschluss von Vergleichsverträgen mit einer Verminderung städtischer Ansprüche von bis zu 5.000 € je Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauen, Planung, Wirtschaft und Verkehr
 3. Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales, Bürgeranfragen und Sport
 4. Ausschuss für Energie, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils 9 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über Grundstückskaufverträge im Werte bis 500.000 € im Einzelfall. Diese Ermächtigung gilt nur, soweit die erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 - Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.
- (3) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

§ 4 - Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 9.
- (3) Die Stellen der Stadträtinnen/Stadträte sind ehrenamtlich.

§ 5 - Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Butzbach, Bodenrod, Ebersgöns, Fauerbach v.d.H., Griedel, Hausen-Oes, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Maibach, Münster, Nieder-Weisel, Ostheim, Pohl-Göns, und Wiesental werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 12 Satz 4, 81 und 82 Hess. Gemeindeordnung (HGO) errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:
 - a) der Stadtteil Butzbach umfasst das Gebiet der Gemarkung Butzbach, zzgl. des Teils der Gemarkung Nieder-Weisel, der östlich der Bundesbahntrasse und nördlich der Ostumgehung und der Südumgehung (L 3053) gelegen ist sowie das Gewerbegebiet Ost – 1. Erweiterung und das Gebiet „Waldsiedlung“. Das Gebiet „Waldsiedlung“ und das Gewerbegebiet Ost – 1. Erweiterung ergibt sich aus der Flurkarte im Maßstab 1:5.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Hinzu kommen die Grundstücke der Gemarkung Nieder-Weisel aus Flur 15, Nr. 2/2, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 4 und 5
 - b) der Stadtteil Bodenrod umfasst das Gebiet der Gemarkung Bodenrod
 - c) der Stadtteil Ebersgöns umfasst das Gebiet der Gemarkung Ebersgöns
 - d) der Stadtteil Fauerbach v.d.H. umfasst das Gebiet der Gemarkung Fauerbach v.d.H. ohne das Gebiet „Wiesental“. Die Abgrenzung des Gebietes „Wiesental“ ergibt sich aus der Flurkarte im Maßstab 1:5.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist
 - e) der Stadtteil Griedel umfasst das Gebiet der Gemarkung Griedel
 - f) der Stadtteil Hausen-Oes umfasst das Gebiet der Gemarkung Hausen-Oes
 - g) der Stadtteil Hoch-Weisel umfasst das Gebiet der Gemarkung Hoch-Weisel
 - h) der Stadtteil Kirch-Göns umfasst das Gebiet der Gemarkung Kirch-Göns
 - i) der Stadtteil Maibach umfasst das Gebiet der Gemarkung Maibach
 - j) der Stadtteil Münster umfasst das Gebiet der Gemarkung Münster ohne das Gebiet „Wiesental“. Die Abgrenzung des Gebietes „Wiesental“ ergibt sich aus der Flurkarte im Maßstab 1:5.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
 - k) der Stadtteil Nieder-Weisel umfasst das Gebiet der Gemarkung Nieder-Weisel mit Ausnahme des Teils, der östlich der Bundesbahntrasse und nördlich der Ostumgehung und der Südumgehung (L 3058) gelegen ist sowie ohne das Gebiet „Waldsiedlung“ und ohne das Gewerbegebiet Ost – 1. Erweiterung. Die Abgrenzung des Gebietes „Waldsiedlung“ und des Gewerbegebietes Ost – 1. Erweiterung ergibt sich aus der Flurkarte im Maßstab 1:5.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Hinzu kommen die Grundstücke der Gemarkung Nieder-Weisel aus Flur 15, Nr. 2/2, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 4 und 5
 - l) der Stadtteil Ostheim umfasst das Gebiet der Gemarkung Ostheim
 - m) der Stadtteil Pohl-Göns umfasst das Gebiet der Gemarkung Pohl-Göns
 - n) der Stadtteil Wiesental liegt teilweise in den Gemarkungen Fauerbach und Münster. Das Gebiet „Wiesental“ ergibt sich aus der beiliegenden Flurkarte im Maßstab 1:5.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Der Ortsbeirat für den Stadtteil Butzbach besteht aus 7 Mitgliedern; im Übrigen bestehen die Ortsbeiräte der Ortsbezirke aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 6 - Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 3 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Hört die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat an, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußerst sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:
 - a) Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - c) Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - d) Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - e) Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - f) Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - g) Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - h) Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - i) Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Bürger, die sich in sonstiger Weise im besonderen Maße in den Ortsbezirken der Stadt Butzbach verdient gemacht haben, können die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste des Stadtteils“ oder „Stadtältester des Stadtteils“ mit dem jeweiligen Zusatz des Ortsbezirks erhalten, wenn sie
 - a) aus der ehrenamtlichen Tätigkeit die Grundlage der Ernennung sein soll, ausgeschieden sind
 - b) das 65. Lebensjahr vollendet haben
 - c) keine anderweitige Ehrenbezeichnung der Stadt Butzbach führen
 - d) und wobei die Anzahl der noch lebenden Stadtältesten in dem jeweiligen Stadtteil 5, in Butzbach (Kernstadt) 10, nicht überschreiten sollte.
Dem Ortsbeirat des jeweiligen Ortsbezirkes obliegt das Recht, dem Magistrat diejenigen Bürgerinnen oder Bürger ihres Ortsbezirkes vorzuschlagen, denen die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ oder „Stadtältester“ zukommen soll. Der Vorschlag ist zu begründen und die ehrenamtlichen Verdienste umfassend darzustellen. Soweit der Magistrat die Verleihung der Ehrenbezeichnung befürwortet, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über ihre Verleihung abschließend.

- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung werden in feierlicher Form verliehen. Dem Geehrten ist eine Urkunde der Stadt Butzbach über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhandigen.
- (5) Die Ehrungen nach Abs. 2 nimmt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor; die Ehrung der in Abs. 3 genannten Bürgerinnen und Bürger erfolgt durch den jeweiligen Ortsvorsteher in einer Sitzung des Ortsbeirates.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der Butzbacher Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Butzbach, Schlossplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Stadt macht nach Abs. 1 bekannt, dass die Bauleitpläne genehmigt, in Kraft getreten oder das Anzeigungsverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 - Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 17.05.2001, zuletzt geändert am 16.11.2006, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.